

HAFTPFLICHT

Der Versicherer hat im Haftpflichtfall kein Regierecht gegenüber dem Geschädigten

■ Mit aus deren Sicht nachvollziehbarer Motivation versuchen Versicherer seit Jahren (und bei vielen Geschädigten ohne Widerstand), bei Schadensfällen Regie zu führen. Bei Kaskoschäden geschieht das – je nach Vertragsgestaltung – teilweise auf einer rechtlich tragfähigen Grundlage. Bei Haftpflichtschäden allerdings stößt die „Regie“ jedoch an rechtliche Grenzen. ■

Der Grundsatz

Wenn der Geschädigte sich nicht lenken lassen möchte, muss er es auch nicht tun. Ein seit Jahrzehnten stabiler Grundsatz der BGH-Rechtsprechung lautet in der Sprache der Juristen: „Der Geschädigte ist der Herr des Restitutionsgeschehens“. Übersetzt heißt das: Der Geschädigte kann in den Grenzen der Schadenminderungspflicht, die nicht allzu eng sind, selbst entscheiden, wie er vorgeht. Der unfallgegnerische Haftpflichtversicherer hat kein Regierecht.

PRAXISHINWEIS ■ Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, vor Einleitung kosten- auslösender Schritte mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen, um sich mit ihm abzustimmen.

Die Rechtslage im Einzelnen

Es gibt aber immer wieder Fälle, bei denen der Geschädigte nicht sofort aktiv wird, sondern mit dem Schaden erst einmal weiterfährt. War der Schädiger pflichtbewusst, hat der aber sofort seinen Versicherer informiert. Der wiederum nimmt nun aktiv Kontakt mit dem Geschädigten auf mit dem Ziel, ihn in seinen Entscheidungen zu beeinflussen. Dabei gilt Folgendes:

Schadengutachten

Der Geschädigte hat das Recht, einen neutralen Sachverständigen einzuschalten. Sinn dessen ist es, dass der Geschädigte den Vorsprung ausgleichen kann, den der Versicherer ihm als Laien gegenüber hat, weil er über eigene Sachverständige verfügt. Es wäre absurd, wenn sich der Geschädigte diesem Vorsprung auch noch dadurch unterwerfen müsste, indem er die Sachverständigen des Zahlungspflichtigen akzeptieren müsste.

Einige Versicherer behaupten in den Kontaktgesprächen mit dem Geschädigten, dass der Geschädigte kein Gutachten in Auftrag geben dürfe, weil sie selbst einen Experten entsenden würden.

Das ist dreist, denn es ist rechtlich nicht tragfähig. Auch wenn der Versicherer bereits einen Gutachter eingeschaltet hat, darf der Geschädigte einen

Der Geschädigte muss sich nicht lenken lassen

Recht auf neutralen, gegebenenfalls zweiten Gutachter

zweiten Sachverständigen einschalten. Die Kosten dafür sind erstattungspflichtig, auch wenn das eigene Schadengutachten das gleiche Ergebnis ausweist wie das des Versicherers. Folgende Urteile belegen das Recht, einen zweiten Schadengutachter in Marsch zu setzen:

- AG Bochum, Urteil vom 15.12.2005, Az. 44 C 365/05; Abruf-Nr. 060159; eingeklagt von Dipl.-Ing. Rasche, Bochum
- AG Frankfurt/Main, Urteil vom 28.5.2013, Az. 30 C 843/12; Abruf-Nr. 131962; eingeklagt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg
- LG Saarbrücken, Urteil vom 22.2.2013, Az. 13 S 175/12; Abruf-Nr. 131016

PRAXISHINWEIS ■ Hat der Geschädigte ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Versicherer den Schadengutachter entsendet, kann das dahingehend ausgelegt werden, dass er damit auf sein Recht auf einen eigenen Gutachter verzichtet hat. Ob der Geschädigte dem Versicherer verbieten kann, einen Schadengutachter zu entsenden, ist umstritten. Er sollte sich daher in einem solchen Gespräch mit dem Versicherer vorbehalten, zusätzlich einen eigenen Schadengutachter einzuschalten.

Vorsicht bei ausdrücklicher Zustimmung des Geschädigten

Bluff mit Nettopreisen

Kein allgemein zugänglicher Mietwagen-Tarif